





Nachricht

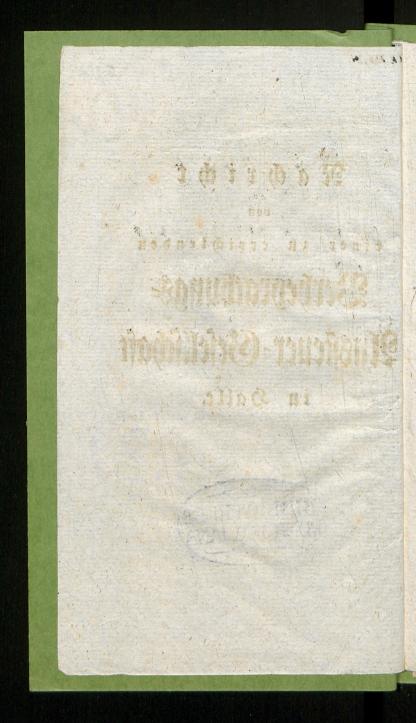
bon

einer zu errichtenben

Verheyrathungs= Aussteuer=Gesellschaft

in Halle.









李参参参参参参参

Wenn es unläugbar ist, daß Witzwen-Begräbniß- Feuer-Societäten u. d. gl. dem gemeinen Wesen, vielen Rußen bringen: indem eine ganze Gesellsschaft, durch einen beliebigen oder genehmigten Bentrag, der nach und nach, und also unmerklich geschiehet, einem einzelen Mitgliez

de, oder einer ganzen Familie, grosse Vortheile verschaffet; so ist wol nicht zu zweiseln, daß eine Verhenrathungs-Aussteuer Wesellsschaft mit unter die nühlichsten gerechnet werden müsse. Je einfacher aber die Einrichtung, ben solchen Societäten, ist, und je mehr und leichter man übersehen kan: daß die mehreste Mitglieder viel daben gewinnen, niemand aber daß geringste daben verlieren kan; desto eher sindet dieselbe Vensall, und desto weniger ist es wahrscheinlich, daß sie aushören werde.

Es haben sich daher die Endesbenannke, zu Errichtung einer solchen Verhenrathungs-Aussteuer = Societät, über gewisse Puncte, vereiniget, die eine Grundlage, zu einer so nühlichen Anstalt, auf künftige Zeiten, senn, und hiemit einem geehrten Publico, nachtrichtlich vorgeleget werden.

1. Die

I

1:

[=

t

1=

,

1

D

8

Die Societat soll, aus 200 unverhenras theten Personen, sowol mannlichen als weib= lichen Geschlechts, einheimischen und auswar= tigen, insgesamt vom Civil-Stande, beitehen, unter welchen auch junge Witwer und Witwen senn konnen. Jedoch muffen die Auswärtigen einen Mandatarium allhier bestellen. Ueberhaupt konnen sich Honoratiores sowol, als Personen burgerlichen Standes, daben engagiren. Sie muffen aber von guter Aufführung fenn, widrigenfalls und wenn eine Person ein offenbar luderliches Leben führen folte, fie ihre Bentrage, nach dem Beglaubigungs-Buche, exclusive des gezahlten Untrite - Geldes, zuruck bekomt, und, von der Gesellschaft, ausgeschlossen wird. is disting weighted

2.

Ausser den 200 ordentlichen Mitgliedern, werden so viele Exspectanten angenommen,

a 3 als

als sich melden wollen, deren Antrits-Geld aber, wenn sie, als Exspectanten henrathen, oder sterben, der Societäts-Casse verbleibet.

3.

Jedes Mitglied dieser Societät zahlet, zum Antrit, 2 Athlr. 12 Gr. und 4 Gr. zu Bestreitung der Kosten. Eben so viel bezahlen auch die Exspectanten. Von diesem Antrits-Gelde, wird ein Capital, von 500 Athlr., sormiret, und solches, in die Banque, oder auf das hiesige Königliche Adres-Haus, oder auf sichere Hypothet, zinsbar ausgethan.

4.

Wenn ein Mitglied henrathet, und die geschehene Copulation, durch ein Kirchen-Attest, bescheiniget, auch dieses, ben dem ersten Vorsteher, eingereichet worden ist; so wird durch einen dazu angenommenen sichern

230=

D

t,

t.

u

)=

ts

0

l-

P

e

t= n Bothen, der Beytrag, zu der Verheyrathungs-Aussteuer, angesaget, und ein gewisser Tag, zu deren Abtrag, bestimmet.
Dasjenige Mitglied, welches 14 Tage lang,
seinen Beytrag zurück hält, verfällt in 4 Gr.
Strafe, und wenn es, binnen einen Monath,
nicht bezahlet, so ist es, von der Societät
ausgeschlossen, bekomt auch alsdenn seine
Einlage, wie sie Nahmen haben mag, nicht
wieder, und das Antrits-Geld siesset der
Casse zu.

5.

Um ein proportionirliches Aussteuer= Quantum festzusetzen, so ist, unter den Stif= tern dieser Societät, verabredet worden, daß es damit, und mit Ausbringung desselben, dergestalt gehalten werden solle:

a 4

Mach

Nachweisung ud Bestimmung bes zu erhaltenden Aussteuer Beldes und dazu zu leistenden Begiages.

Monath, Cocketár

3.41.8	Termine der Verhenrathig.	Quantum Der Aussteuer.	Sentrag zu derfelben.
No.	APPRESAME BUILDED SERVICE SAME	Rthle. Gr.	Rthlr. Gr.
1	Im iften bis Ausgangs des 3"Monathe	25 -	- 3
2	- 4 6 -	50 -	- 3 - 6 - 9
3 4	- 7 - 9 -	75 -	- 9
4	- IO I2 -	100 -	- 12
0 5	H 13 000 THE TOTAL	125	- 15
6	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	1150 -	- 15 - 18 - 21
7	- 19 21, -	175 —	_ 2I
8	- 22 24		I —
9	- 25 - 27 -	225 -	I 3 6
10	T 28 30 TO 11 TO 30	250 -	FM 的复数海拔的人。1000年2月1日至25日,至27日
11	31 33 33	275 — 300 —	I 9
12	- 34 - 36 - 37 - 30	The second second	I 12 I 15
13		325 —	I 18
14	- 40 - 42 - 42 - 45 - 45 - 45 - 45 - 45 - 45	350	I 2I
15	- 43 - 45 - 46 - 46	375 -	The second second
17	- 46 - - 48 - 49 - - 51	425 —	2 3
18	- 40 - 42 - 45 - 45 - 46 - 48 - 51 - 52 - 54		2 6
19		450 — 475 —	2 9
20	- 55 - 57 - 58 - 60 -	500 -	2 12
			6 Nienn

the this

modnaffin6. us mach elien

Wenn ein Mitglied henrathet, und wie vorhin gedacht, ausgesteuret wird, so rücket der nächstfolgende Exspectant oder die Exssectantin, in die Stelle des Abgehenden, und hilft denselben alsosort aussteuern, damit er das ihm bestimmte völlige Quantum erhalte, ohne, zu seiner eigenen Aussteuer, etwas bentragen zu dürsen. Und soll es überhaupt, den den Auszahlungen, dergestalt gehalten werden.

7.

Eine Frauensperson, welche 200 mal bengetragen hat, bekomt die 500 Athlr., sie mag herrathen oder nicht. Wenn es sich aber fügen solte, daß mehrere nicht henrathende Frauenspersonen, ihre volle Aussteuer, der 500 Athlr. zu gleicher Zeit fordern mochten; so sollen dieselben, nach der Ordnung, wie sie eingeschrieben sind, von Zeit zu Zeit, und und zwar alle Viertel Jahr, ihrer zwen ausgesteuret werden.

Eine Mannsperson bagegen, welche ihren Bentrag 200 mal entrichtet hat, und
aus der Gesellschaft treten, jedoch nicht henrathen will, bekomt nur ihre Benträge, nach
dem Beglaubigungs-Buche, exclusive des
Antrits-Geldes, zurück, weil es in des lehtern Vermögen, eher, als eines Frauenzimmers, gestanden, sich zu verehlichen. Es
soll auch eine Mannsperson, welche 200 mas
bengetragen hat, und nicht henrathet, vorerwehnte Benträge, nicht eher, als nach zurück
gelegtem vierzigsten Jahre, zurück fordern
können und erhalten, als binnen welcher Zeit,
auch junge Mannspersonen, manche Gelegenheit, sich zu verhenrathen, sinden werden.

8

Wenn ein Mitglied stirbt, so bekommen dessen Erben den gesammten Bentrag, nach dem dem Beglaubigungs : Buche, juruck, ohne das Antrits: Geld, als welches der Casse Company of the contract of the contract of the suffiesset.

tell Bothing a oo mie unitate Ein Frauenzimmer, welches entweder in eine unheilbare Krankheit verfiele, oder notorisch verarmte, und die Gesellschaft verlasfen mufte, als welches auf das Erkenntniß der Vorsteher ankommen soll, bekomt ihre fammtliche Bentrage, nach dem Beglaubis gunge : Buche, ohne das Antrits Geld, juruck. Welches sich aber keinesweges auf Mannspersonen erstrecken foll, als welche, wenn sie nicht 200 mal bengetragen haben, und dennoch aus der Societat treten wollen, unter keinerlen Vorwande, etwas juruck bekommen sollen. Und wird oben genanntes Quantum, so wie dasjenige ben §. 7 und 8, auf eben die Urt, wie die Aussteuren ben wirklichen Berhenrathungen, jufammen ge-Bracht.

10. Ein

(

r

1

to the court of the court of the sound

Ein jedes Mitglied und Exspectant, so sich in die Societät begiebt, bekomt, ben der wirklichen Aufnahme, ein Beglaubigungs-Buch, in welchem die approbirte Gesetze einsgedruckt sind, und worein die abgegebene Benträge eingeschrieben werden. Das Bezglaubigungs-Buch muß sorgfältig verwahret, und, auf den Fall, da eins verloren gienge, solches sogleich, ben dem ersten Vorsteher, angezeiget werden.

1

Stagnif. A. St. ich Budge Submanie, ser mitere Beer vermitt haben die und

Die Societät wird sechs Vorsteher haben, welche alles, was ben derselben zu überlegen vorfällt, besorgen werden. Alle diese haben gleiches Recht benm Votiren, einer aber, wozu der Consistorial-Rath, Tobias Carl Jesse, erwählet ist, führet das Directorium, ladet die übrigen, zu den Zussammenkünften, ein, und schreibet die Vensträge

trage aus, wenn, nach §. 4. eine Berhensrathung, oder nach §. 7. 8. 9. ein Ausscheisdungs-Fall, aus der Societät, demselben vorher angezeiget worden.

menado sid miss 12. double della liberges

Ausser den Vorstehern, ist ben der Sozietät ein Rechnungs-Führer, und zwar der Cammer = Secretaire und Registrator, ben der hiesigen Königlichen Kriegeszund Domainen-Cammer = Deputation, Herr August Friedrich Ludwig Mumme, gewählet. Ben demselben haben sich alle und jede, welche, in diese Verhenrathungs = Aussestener = Gesellschaft, eintreten wollen, Montags und Donnerstages Vormittag, zu melden, ihre Vorzund Zunahmen, Stand und Alter, Ausenthalt, auch, wenn es Auswärztige sind, ihren allhier bestellten Mandatarium nahmhaft anzuzeigen.

formunation of the time foresided ole Bens

Weil

1

3

1

S

e

5

ę

n

1

mont

)=

i=

n

>=

ir i= i=

2=

d

34

11 0

D

5

t

Weil aber derselbe, mit Brieswechsel, und mit Beantwortung auswärtiger Ansragen, sich unmöglich abgeben kan, so wird hieben alle Correspondence schlechterdings verbeten, und festgesetzt, daß alle und jede Anmeldung, zur Aufnahme, wie auch alle etwanige Ansragen, lediglich durch hiesige bestellte Bevollmächtigte, geschehen müssen.

13.

Diejenigen, welche sich dergestalt, zur Aufnahme, gemeldet haben, erhalten von ihm einen Interims-Schein, wegen ihrer künftigen Reception, als worüber die Vorsteher vorher zu erkennen sich vorbehalten.

14.

Mebrigens wird, von aller und jeder Einnahme und Ausgabe, genau Rechnung geführet, diese Rechnung jährlich von den Vorstehern, abgenommen, auch ein gewisser Tag im im Jahre dazu bestimmet und bekannt gemachet werden, wenn solche Abnahme geschehen soll, damit sich, von denen Interessenten, eine gewisse Anzahl Deputirte daben einfinden, und das gesammte Versahren, ben der Societät einsehen können.

elipanice linitiagent, fediglich burch forence

Halle, thire , stollathinillors (3 anialist

ben gten Februar 1778.

T. C. Jette. J. E. Jüngken. C. F. Senff. B. H. Dryander. J. F. Dürking, J. C. Drewes.

Alebrigend toirb, von aller und (eder Einel nahme und Ausgabe, genan Rechnung erführet, dief Rechnung sährlich von den Werürchern, avereichnung, auch ein geminde Sach Pon Yb 3268, Qu



